

11. Senat
11 UE 2243/06
VG Frankfurt 1 E 2735/05 (3)

Verkündet am:
25. Juni 2007
Semmler
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



24. Aug. 2007

ni

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Katrin Knoblauch,
Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Ausländerbehörde -,
Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -11. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH Thürmer als Vorsitzende,
Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich,
Richter am Hess. VGH Debus,
ehrenamtliche Richterin Weißbach und
ehrenamtliche Richterin Wolf

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2007 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 20. April 2006 der Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2004 in der Form des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. Juli 2005 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem

Kläger eine heute als Niederlassungserlaubnis fortgeltende unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls der Kostengläubiger nicht seinerseits Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der im Jahr 1984 in Deutschland geborene Kläger war im Besitz einer bis zum 16. Mai 2002 gültigen Aufenthaltserlaubnis. Seinen im April 2002 gestellten Antrag auf unbefristete Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis lehnte die Ausländerbehörde mit Bescheid vom 26. Januar 2004 ab und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Sie begründete dies mit dem Bezug von Sozialhilfe und der Vielzahl von zwischenzeitlich begangenen Straftaten. Damit liege ein Regelversagungsgrund für die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vor, und Gründe für eine Ausnahme von der deshalb regelmäßig zu verfügenden Aufenthaltsbeendigung seien nicht feststellbar.

Nach einer Reihe von strafbaren Handlungen des Klägers, darunter vor allem Körperverletzungsdelikte gegenüber seiner Mutter, ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 15. März 2004 aufgrund der Schuldunfähigkeit des Klägers infolge einer schizophrenen Grunderkrankung dessen Unterbringung im Maßregelvollzug an. Der Kläger hielt sich in der Folgezeit in der Klinik für forensische Psychiatrie in auf; im April 2007 konnte er in eine Rehabilitationseinrichtung verlegt werden.

Den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 26. Januar 2004 wies das Regierungspräsidium Darmstadt mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2005 mit der Begründung zurück, aufgrund der fehlenden Sicherung seines Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln sei die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu versagen, zumal bei der infolge dessen zu treffenden Ermessensentscheidung die zahlreich begangenen Straftaten zu berücksichtigen seien. Einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stünden aufgrund der

damit erkennbaren erheblichen Aggressivität Ausweisungsgründe entgegen. Eine Änderung dieser Gefahrenlage sei aufgrund der wegen einer schizophrenen Grunderkrankung festgestellten Schuldunfähigkeit nicht erkennbar. Die vom Kläger hiergegen angestrebten Eilverfahren blieben ohne Erfolg.

Seine am 23. August 2005 erhobene Klage begründete der Kläger damit, dass die Ablehnung der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis lediglich nach § 26 AuslG (jetzt § 35 AufenthG), nicht jedoch nach § 7 AuslG (a. F.) in Betracht komme und deshalb ermessensfehlerhaft sei. Die mangelnde Sicherung seines Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln könne ihm aufgrund der Privilegierung in § 26 AuslG (jetzt § 35 Abs. 4 AufenthG) nicht entgegengehalten werden, denn er sei allein aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Die vor Feststellung der Schuldunfähigkeit begangenen Straftaten dürften nicht zugrunde gelegt werden, da sie das in § 26 Abs. 3 Nr. 2 AuslG a. F. angeführte Strafmaß nicht erreichten. Diese seien zudem nicht derart gravierend, dass sie überhaupt eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen würden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei zu berücksichtigen, dass er wegen der zuletzt begangenen Straftat infolge Schuldunfähigkeit freigesprochen worden sei. Schließlich genieße er erhöhten Ausweisungsschutz, denn er habe eine Rechtsposition aus Art. 7 und 14 ARB 1/80 inne, da sein Vater seit 1970 in Deutschland gearbeitet und die Familie bis 1997 zusammen gelebt habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.1.2004 und des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2005 zu verurteilen, ihm eine Niederlassungserlaubnis, hilfsweise eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Begründung der angefochtenen Bescheide Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 20. April 2006 die Klage abgewiesen, da für den Kläger kein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis bestehe. Die Privilegierung der Vorschriften der §§ 24 und 26 AuslG kom-

me ihm wegen des Vorliegens eines verhaltensbedingten Ausweisungsgrundes nicht zugute. Dabei sei die beträchtliche Gefahrenlage aufgrund seiner erheblichen Aggressivität ebenso zu beachten wie der Umstand, dass keine Anzeichen für eine Besserung des Zustandes des Klägers ersichtlich seien. Auch aus Art. 7, 14 ARB 1/80 könne er wegen der schweren Gefährdung erheblich schutzwürdiger Rechtsgüter und der konkreten Wiederholungsgefahr aufgrund seiner Erkrankung keinen Anspruch herleiten. Wegen der mangelnden Bindung zu seiner Mutter und der Möglichkeit zur Behandlung schizophrener Erkrankungen in der Türkei liege auch sonst kein Grund vor, von der Versagung der Aufenthaltserlaubnis abzusehen.

Mit Beschluss vom 18. September 2006 hat der Senat die Berufung auf den Antrag des Klägers hin zugelassen.

Der Kläger bezieht sich zur Begründung seiner Berufung auf sein Vorbringen im Zulassungsverfahren und führt ergänzend dazu aus, dass sich aufgrund seiner Rechtsposition aus Art. 7 und 14 ARB 1/80 der Ausweisungsschutz für ihn nach Art. 28 der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) richte. Sein Vater habe von 1970 bis 1994 dem deutschen Arbeitsmarkt angehört, und er habe bis 1997 mit ihm zusammengelebt. Diese Rechte habe er auch nicht infolge der Unterbringung verloren. Demnach könnten nur zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einen Ausweisungsgrund darstellen, und solche außergewöhnlichen Umstände lägen hier nicht vor. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte für die zukünftige Begehung solcher Taten, zumal die Behandlung Erfolge zeitige und sich das Verhältnis zur Mutter damit signifikant gebessert habe, wie sich aus dem aktuellen Gutachten der Klinik ergebe. Seine Erkrankung könne dem Kläger nicht entgegengehalten werden, und schließlich fehle es an Verwandten in der Türkei, bei denen er unterkommen könne. Zudem sei die Fortsetzung der medizinischen Behandlung dort fraglich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2004 in der Form des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die als Niederlassungserlaubnis fort gilt, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist die Berufung mit der alleinigen Bezugnahme auf das Vorbringen im Zulassungsverfahren nicht ordnungsgemäß begründet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten 12 TG 2568/05 und 12 TG 654/06 (je ein Band) sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Ordner) Bezug genommen, die beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und begründet, insbesondere genügt sie mit der Bezugnahme auf den auf ernstliche Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils gestützten Zulassungsantrag dem Begründungserfordernis des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO (vgl. hierzu BVerwG, 02.10.2003 – 1 B 33/03 -, NVwZ-RR 2004, 220).

Die Ablehnung der unbefristeten Verlängerung der bis zum 16. Mai 2002 gültigen Aufenthaltserlaubnis des Klägers ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten.

Über den rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und weit vor dem 1. Januar 2005 gestellten Antrag des Klägers ist gemäß § 104 Abs. 1 AufenthG unter den Voraussetzungen des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes zu entscheiden. Der Kläger hat nach der demzufolge anzuwendenden Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AuslG a. F. Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Er ist im Jahr 2002 volljährig geworden, sein Aufenthalt war seit 1984 und mithin mehr als acht Jahre erlaubt. Der Kläger konnte bzw. kann zwar weder zum Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Aufenthaltserlaubnis noch zum heutigen Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus eigenen Mitteln bestreiten. Auch unter Berücksichtigung der offensichtlich erfolgreichen Behandlung seiner psychischen Erkrankung kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass er dem regulären Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit zur

Verfügung stehen und sein Lebensunterhalt künftig aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert sein wird (vgl. hierzu Hess.VGH, 06.09.2006 – 12 TG 1932/06 -). Ob und inwieweit er neben der insoweit nicht ausreichenden Halbwaisenrente auf die Unterstützung von Familienangehörigen zurückgreifen kann, ist im Berufungsverfahren ebenfalls offen geblieben.

Dies steht dem Anspruch auf unbefristete Verlängerung jedoch nicht als Versagungsgrund gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AuslG a. F. entgegen, da im Fall des Klägers gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 AuslG a. F. von den Voraussetzungen aus § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des Abs. 3 Nr. 3 AuslG a. F. infolge seiner psychischen Erkrankung abzusehen ist. Dass der Kläger aufgrund dieser Erkrankung voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße hilfsbedürftig in Bezug auf die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens bleibt, ist durch Gutachten, die Dauer der Therapie und die nach wie vor notwendige Unterbringung entweder in einer betreuten Einrichtung oder bei Familienangehörigen, die diese Unterstützung erbringen können, hinreichend belegt.

Der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht auch nicht der Versagungsgrund des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AuslG a. F. entgegen. Die zahlreichen Straftaten, die der Kläger schon vor Feststellung der Schuldunfähigkeit mit dem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 15. März 2004 begangen hatte und für die in zwei Fällen Dauerarrest verhängt wurde, dürften ebenfalls schon im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen worden sein. Sie können deshalb dem Kläger nicht als persönliches Verhalten zugerechnet und daher nicht als auf persönlichem Verhalten beruhend angesehen werden, so dass sie keinen Ausweisungsgrund im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AuslG a. F. darstellen (vgl. dazu Renner, AuslR, 8. Aufl., zur gleichlautenden Vorschrift des § 35 AufenthG, Rdnr. 16). Zwar wurden entsprechende Feststellungen explizit erst in dem Urteil im Strafverfahren über die zuletzt begangenen Straftaten gegenüber seiner Mutter getroffen. Nach dem Ergebnis des in diesem strafgerichtlichen Urteil zugrunde gelegten Gutachtens liegt eine Schizophrenie des desorganisierten Typus mit einem offensichtlich frühen und schleichen Krankheitsbeginn vor, der schon durch die frühen Diebstahlstaten und Beförderungerschleichungen als Merkmale der aufgrund der Erkrankung beginnenden Persönlichkeitsveränderung gekennzeichnet wird. Der Gutachter hat demnach den erkennbaren Beginn der Erkrankung etwa in das Jahr 1998 datiert. Die im Jahr 1999 vorgenommene Beiordnung eines Jugendhelfers und die im Jahr 2001 erfolgte Unterbringung des Klägers im

Übergangswohnheim in Oberhöchstadt stützen diese Diagnose, und auch das Scheitern dieser sowie einer Reihe von anderen Maßnahmen belegt die offenbar schon früh aufgrund der Erkrankung aufgetretene Unrechts- und Krankheitsuneinsichtigkeit des Klägers. Damit fehlt es jedoch insgesamt an dem vorwerfbaren Verhalten, das allein als bewusster und gewollter, mithin vorsätzlicher Verstoß gegen Rechtsvorschriften einen Ausweisungsgrund im Sinne des hier maßgeblichen § 46 Nr. 2 AuslG a. F. und damit im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 AuslG a. F. darstellen kann.

Der Ausländerbehörde war infolge dessen ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über den Antrag auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht eröffnet, so dass es nicht entscheidungserheblich darauf ankommt, ob die Begehung einer Vielzahl von Delikten überwiegend geringerer Kriminalität hier infolge der dem Kläger aus Art. 7 und 14 ARB 1/80 etwa zustehenden Rechtsposition hätte berücksichtigt werden dürfen.

Allerdings bestehen keine Zweifel mehr daran, dass für den 1984 in Deutschland geborenen Kläger ein Anspruch auf Verlängerung der ihm zuletzt bis zum 16. Mai 2002 erteilten Aufenthaltserlaubnis aus Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich besteht und auch zum Zeitpunkt des Ablaufs der letzten ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis bestand, nachdem er zwischenzeitlich substantiiert und unwiderlegt unter Vorlage einer Rentenbescheinigung vorgetragen hat, von seiner Geburt im Jahr 1984 bis zum Jahr 1997 mit seinem Vater, der demnach seit 1970 bis 1994 dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden hat, in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt zu haben. Seine Geburt in Deutschland ist zu behandeln wie eine Zuzugsgenehmigung im Sinne von Art. 7 ARB (EuGH, Urteil v. 11.11.2004 - C-467/02 - (Cetinkaya)), und der Kläger hat seinen hieraus folgenden Anspruch auch nicht deshalb verloren, weil er aufgrund der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit dem 15. März 2004 dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland derzeit nicht zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des EuGH sowie dem folgend des Bundesverwaltungsgerichts gehen die nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 erworbenen Rechte auch nicht infolge einer längerfristigen Inhaftierung wieder verloren (vgl. EuGH, Urteil vom 11. November 2004 - C-467/02 [Cetinkaya] Rdnr. 36; vom 7. Juli 2005 - C-373/03 [Aydinli] - DVBl. 2005, 1256 Rdnr. 27 sowie vom 16. Januar 2006 - C-502/04 [Torun] Rdnr. 26; vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 2005 - 1 C 5.04 - DVBl. 2006, 376, 377).

Jedenfalls zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren sind weder schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 14 ARB 1/80 noch gar zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit nach Art. 28 RL 2004/38/EG feststellbar (vgl. zur Anwendbarkeit der Richtlinie auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige Hess.VGH, 25.06.2007 – 11 UE 52/07 und 11 UE 2811/05 -), die eine Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen könnten. Selbst wenn man die über viele Jahre zu beobachtende Häufung von kleineren Straftaten seitens des Klägers berücksichtigt, fehlt es angesichts der relativen Geringfügigkeit der einzelnen Delikte auch bei der Gesamtbetrachtung an einer derartigen Schwere der von dem Kläger ausgehenden Gefahr, die sich als zwingend im Sinn des Art. 28 RL 2004/38/EG darstellen könnte. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich aber auch eine schwerwiegende Gefahr im Sinne von Art. 14 ARB 1/80 nicht feststellen (zur Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung sowie der Berücksichtigung neuer Umstände im Rahmen einer Entscheidung zur Aufenthaltsbeendigung vgl. BVerwG, Urteil v. 03.08.2004 - 1 C 29.02 -, InfAuslR 2005, 26). Die Straftaten dürften maßgeblich auf seine – grundsätzlich behandelbare - Erkrankung an einer Psychose sowie den früheren Drogenmissbrauch zurückzuführen sein; die mehrjährige Behandlung in der psychiatrischen Klinik hat zu einer deutlichen Besserung des Gesamtzustandes des Klägers geführt, wie schon der im Zulassungsverfahren vorgelegte Bericht der Klinik für forensische Psychiatrie Haina vom 6. Juni 2006 zeigt. Dem zufolge sind nunmehr deutliche Behandlungserfolge festzustellen, und auch das Verhältnis des Klägers zu seiner Mutter, die in den meisten Fällen Opfer insbesondere der von ihm ausgehenden Körperverletzungsdelikte war, hatte eine deutliche Besserung erfahren. Diese Tendenz wird durch den aktuell vorgelegten Bericht verstärkt, wonach der Kläger seit April in einer Rehabilitationsmaßnahme des betreuten Wohnens untergebracht ist und damit einem „normalen“ Leben Schritt für Schritt angenähert wird, soweit dies krankheitsbedingt möglich ist. Berücksichtigt man bei einer Prognose, dass – wie der Senat in der früheren Beschwerdeentscheidung (12 TG 2568/05) zugrunde gelegt hat - gerade dieses problematische familiäre Verhältnis einen Mitauslöser für die vom Kläger begangenen Straftaten dargestellt haben dürfte, so kann zum heutigen Zeitpunkt keine von dem Kläger weiterhin ausgehende schwerwiegende Gefahr im Sinne des Art. 14 ARB 1/80 festgestellt werden. Erst recht fehlt jede Grundlage für die Feststellung einer mehr als schwerwiegenden Gefährdung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 lit a RL 2004/38/EG. Diese Gründe hat die Ausländerbehörde bei der

von ihr vorgenommenen Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt, und es spricht vieles dafür, dass angesichts des langjährigen Aufenthalts des in Deutschland geborenen Klägers, der krankheitsbedingt mangelnden Vorwerfbarkeit seines Verhaltens und seiner übrigen Lebenssituation einschließlich der ebenfalls krankheitsbedingten Abhängigkeit von der Unterstützung durch seine Familienangehörigen auch aus diesen Gründen nur die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Frage kommen kann.

Gemäß §§ 104 Abs. 1 Satz 2, 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gilt die auf den vor dem 1. Januar 2005 gestellten Antrag hin zu erteilende unbefristete Aufenthaltserlaubnis als Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) fort.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, insbesondere da es hier nicht entscheidungserheblich auf die Anwendung des Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG ankommt.